

**– Ausschussvorlage DDA 20/31 –
– öffentlich –**

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

**Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes und
weiterer Vorschriften
– Drucks. [20/9427](#) –**

hierzu:

**Änderungsantrag
Fraktion der SPD
– Drucks. [20/9688](#) –**

- | | |
|---|-------|
| 1. Prof. Gerhard Hammerschmid, Hertie School | S. 1 |
| 2. Hessischer Städte- und Gemeindebund | S. 2 |
| 3. D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt | S. 4 |
| 4. Die Datenschützer RheinMain | S. 6 |
| 5. LOAD e. V. | S. 9 |
| 6. Bitkom | S. 19 |
| 7. Eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. | S. 23 |

17.01.2023

**Gesetz zur Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes
und weiterer Vorschriften – Drucks. 20/9427 –**

Gerhard Hammerschmid

Professor of Public and Financial Management
Director, Centre for Digital Governance

Hertie School

Berlin's University of Governance

Betreff: Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz im Hessischen Landtag

Sehr geehrte Frau Eisert, Sehr geehrter Herr Decker,

herzlichen Dank für die Möglichkeit einer schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz und meine Entschuldigung für die späte Rückmeldung.

Nach eingehender interner Diskussion sehen wir uns leider nicht in der Lage die Einladung anzunehmen. Wir beschäftigen uns zwar intensiv mit Themen der Verwaltungsdigitalisierung und E-Government allerdings aus einer rein verwaltungswissenschaftlichen Perspektiv. Wie verfügen nicht über die erforderliche verwaltungsrechtliche Expertise für so eine Stellungnahme zu einer legislatischen Maßnahmen. Auch würden wir es sehr begrüßen, wenn die Arbeit mit Kostenersatz vergütet würde.

Wir hoffen aber sehr, dass das E-Government Gesetz beschlossen wird und die Verwaltungsdigitalisierung in Hessen weiter beschleunigt wird.

Beste Grüße
Gerhard Hammerschmid



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Ausschuss für Digitales und Datenschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
j.decker@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

Geschäftsführer Herr Dr. Rauber
Abteilung
Unser Zeichen Dr.R.

Telefon 06108 6001-20
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 25.01.2022

Schriftliche Anhörung betr.

Gesetzentwurf der Landesregierung betr. ein Gesetz zur Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes und weiterer Vorschriften (Drucks. 20/9427) und Änderungsantrag der SPD (Drucks. 20/9688)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir selbstverständlich einverstanden.

Die vorgesehenen Regelungen zur Kommunikation über das Nutzerkonto sind u.E. sinnvoll. Denn eine zweifelsfreie Identifikation von Antragstellenden ist für die Landes- und Kommunalverwaltung ebenso wichtig wie die Nachvollziehbarkeit der Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Es ist deshalb von hohem Interesse, dass die Kommunikation über ein Nutzerkonto so selbstverständlich wird wie es beispielsweise Online-Banking für weite Teile der Bevölkerung bereits ist.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die im Änderungsantrag der SPD-Fraktion enthaltene Anregung kritisch, Instrumente einer eindeutigeren Identifikation wie Unterschrifts- oder Signaturerfordernis nur dann einfordern zu können, wenn eine gesetzliche Regelung dies ausdrücklich anordnet. Im Sinne rechtssicheren Verwaltungshandelns sollten vielmehr

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber



die Chancen konsequent genutzt werden, die die Digitalisierung für die Verwaltung auch mit Blick auf eine eindeutige Identifikation von Antragstellenden bietet. Daher muss das Nutzerkonto nicht nur rechtlich besser geregelt, sondern vor allem endlich auch ins Bewusstsein breiter Kreise der Bevölkerung gerückt werden.

Die Anfügung einer Regelung zur Weiterbildung und Qualifizierung der Mitarbeitenden und eine entsprechende Gewährleistungsverantwortung des Landes (§ 18 HEGovG in der Fassung des Änderungsantrags) ist nach unserer Beurteilung sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rauber
Geschäftsführer

Stellungnahme von D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes und weiterer Vorschriften sowie zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD

D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt e.V. bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu den beiden Gesetzentwürfen und nimmt aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils separat Stellung.

Über D64

D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt versteht sich als Denkfabrik des digitalen Wandels. Unsere Mitglieder sind überzeugt von den gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen des Internets auf sämtliche Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens. Sie sind sich einig, dass man eine Politik der Zukunft nicht mit Gedankengut von Gestern machen kann. D64 will Taktgeber und Ratgeber für die Politik sein, um Deutschland für die digitale Demokratie aufzustellen. Leitgedanke des Vereins ist die Frage, wie das Internet dazu beitragen kann, eine gerechte Gesellschaft zu fördern.

Gesetzentwurf der Landesregierung

D64 empfiehlt die Annahme des Antrags. Der Gesetzentwurf beschränkt sich jedoch auf das absolut Notwendige, um den europa- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Online-Zugangs-Gesetz (OZG) gerecht zu werden. Die vorgeschlagenen Änderungen reichen bei weitem nicht aus, um den Weg für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Hessen zu ebnen, die ohnehin schon weit hinterherhinkt.

Insbesondere spart der Gesetzentwurf die kommunale Ebene wiederholt mit verbindlichen Vorgaben aus. Eine ganzheitliche digitale Verwaltung in Hessen kann die Ansprüche der Bürger:innen nur dann erfüllen, wenn nicht nur die Landesbehörden, sondern auch die kommunale Ebene zu einer durchgängigen Digitalisierung verpflichtet werden. So stellt beispielsweise die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte eine wesentliche Basistechnologie für eine medienbruchfreie elektronische Verwaltung dar. Die flächendeckende verbindliche Einführung ist daher auch in den Kommunen notwendig, denn dort kommen die Bürger:innen mit der Verwaltung in Berührung. Insbesondere mit Blick auf die notwendigen Investitionen und die Herausforderungen bei deren Finanzierung auf kommunaler Ebene sind Regelungen für eine dauerhafte und zweckgebundene finanzielle Unterstützung der Kommunen außerhalb von Förderprogrammen erforderlich.

Wenn schon eine redaktionelle Überarbeitung des EGovG ansteht, dann sollte bei dieser Gelegenheit auch gleich die De-Mail als sicherer Kommunikationsweg gestrichen werden. Zum einen steht die Sicherheit der De-Mail schon lange in der Kritik, zum anderen ist sie ein Rohrkrepierer ohne belegbaren Nutzen, der von Bürger:innen, Wirtschaft und Verwaltung nie angenommen wurde und den Staat nur

Millionen gekostet hat, wie auch der Bundesrechnungshof zuletzt in seinem Jahresbericht 2021 anmahnte.

Darüber hinaus sollte das nicht mehr zeitgemäße Kommunikationsmittel Telefax in §3a (3) gestrichen werden. Die Nutzung stellt einen unnötigen Medienbruch dar und findet außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu Recht kaum bis gar nicht mehr statt. Stattdessen sollte sich die hessische Verwaltung konsequent auf sichere digitale Kommunikationswege setzen.

Zudem kommt der Gesetzentwurf zu spät: Das OZG ist bereits am 31.12.2022 ausgelaufen. Das zögerliche Handeln der Landesregierung lässt befürchten, dass sie die überragende Bedeutung einer Neujustierung des EGovG für die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung in Hessen immer noch nicht erkannt hat.

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

D64 empfiehlt die Annahme des Änderungsantrags, da dieser auch die Kommunen berücksichtigt. Eine digitale Verwaltung in Hessen kann die Ansprüche der Bürger:innen nur erfüllen, wenn nicht nur die Landesbehörden, sondern auch die kommunalen Ansprechpartner:innen zu einer durchgängigen Digitalisierung verpflichtet werden.

Der Änderungsantrag setzt für die Einführung der elektronischen Aktenführung eine Frist bis zum 31.12.2030. Dies geht zwar über den Regierungsentwurf hinaus, ist aber immer noch zu wenig ambitioniert. D64 fordert eine Umsetzung bis spätestens zum 31.12.2026. Papierakten sind bereits im Jahre 2023 veraltet, es sollte mit Hochdruck an der Digitalisierung gearbeitet werden, um nicht noch weiter hinter den gesellschaftlichen Realitäten und anderen Ländern und Nationen zurückzubleiben.

Positiv hervorzuheben ist die Aufnahme von Weiterbildung und Qualifizierung für alle Beamt:innen und Tarifbeschäftigten in das Gesetz.

Besonders zu begrüßen ist die Regelung, dass eine elektronische Signatur oder eine andere Form der Unterschrift nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung erforderlich sein soll (Artikel 1, 2d). Dies gewährleistet einen niedrighwelligen Zugang und lässt Raum für Formerfordernisse dort, wo sie aus Sicherheitsgründen notwendig sind.

Begrüßenswert ist auch die Regelung, dass bis Ende 2030 „alle internen Verwaltungsabläufe evaluiert, analysiert und nach anerkannten Methoden im Hinblick auf die Dauer der Verfahren und den effizienten Einsatz personeller und sachlicher Ressourcen optimier[t]“ werden sollen, und über das entsprechende Verfahren größtmögliche Transparenz hergestellt werden soll. Aus pragmatischen Gründen regen wir jedoch an, eine solche Regelung unter den Vorbehalt eines dem Verwaltungsaufwand angemessenen Ressourceneinsatzes zu stellen. Darüber hinaus vermischen wir an dieser Stelle einen Verweis auf die speziell für diesen Zweck entwickelte FIM-Methodik.

dieDatenschützer Rhein Main

Keine Untaten mit Bürger*innen-Daten!

E-Mail: kontakt@ddrm.de

Web: <https://ddrm.de>

Frankfurt, 28.01.2023

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes und weiterer Vorschriften ([Drucksache 20/9427](#))

Gliederung

- Einleitung
- Das Grundrecht auf analoges Leben muss dauerhaft sichergestellt werden!
- Fehlentwicklungen bei der Digitalisierung – ein Blick nach Dänemark
- Schlußbemerkung

Einleitung

Erklärtes Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten, die barriere- und medienbruchfrei nutzbar sein sollen. Dies ist aus Sicht der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** sinnvoll, wenn der Schutz personenbezogener Daten und die freiwillige Nutzung der neu angebotenen Kommunikationswege sichergestellt ist. Insbesondere letzteres ist nicht hinreichend garantiert bzw. abschließend geregelt. Diese wird daran deutlich, dass lediglich in der Begründung zu den neu einzufügenden §§ 18 und 19 HEGovG (Digitaltaugliche Normen bzw. Experimentierklausel) erläutert wird, dass eine „*Verpflichtung zu einer durch Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen nicht gewollten Nutzung digitaler Alternativen*“ durch die beabsichtigten Regelungen nicht begründet wird.

Dies ist nicht ausreichend! **Es muss durch eindeutige Regelung im Wortlaut des HEGovG sichergestellt sein, dass jederzeit und bei jeglichem Kontakt zwischen Bürger*innen und Verwaltung eine nicht-digitalisierte Antragstellung und Kommunikation möglich ist.** Fehlentwicklungen, wie sie insbesondere in der Finanzverwaltung aufgetreten sind (Pflicht zur Nutzung von Elster - per Software, die nur auf kostenpflichtigem Windows-Betriebssystem genutzt werden kann - für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen, Pflicht zur digitalen Abgabe einer Erklärung zur Grundsteuer für alle Grundeigentümer*innen) dürfen sich nicht weiter verbreiten.

Die Kosten der digitalen Anforderungen werden im Gesetzesentwurf nicht ausreichend bilanziert. Zudem stehen weder die Geräte noch der notwendige Internetzugang flächendeckend zur Verfügung.

Das Grundrecht auf analoges Leben muss dauerhaft sichergestellt werden!

Dr. Bernd Lorenz, Fachanwalt für IT-Recht und zertifizierter Datenschutzbeauftragter hat dazu in MMR – Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung unter dem Titel „[Das Recht auf ein analoges Leben](#)“ die „*Anerkennung eines neuen Grundrechts*“ gefordert. Er kommt zum Ergebnis: „*Privatpersonen steht ein Recht auf ein analoges Leben als Grundrecht zu. Daraus ergibt sich zum einen das Recht, auf analogem Wege am öffentlichen Leben teilzunehmen. Zum anderen beinhaltet*

dies das Recht, sich vorzubehalten, im Internet nicht präsent zu sein und nicht namentlich auf Webseiten erwähnt zu werden.“ Und unter der Überschrift „Schnell gelesen ...“ fasst Lorenz seine Position abschließend so zusammen:

- „Für Privatpersonen, die nicht am Internet teilnehmen können oder wollen, ist eine analoge Lösung bereitzustellen. Kosten dürfen für diese analoge Lösung nicht erhoben werden.“
- Privatpersonen müssen die Möglichkeit haben, Steuererklärungen weiterhin in Papierform einzureichen...
- Eine Abschaffung des Bargelds wäre verfassungswidrig. Auch würde es gegen das Recht auf ein analoges Leben verstoßen, wenn das Bargeld zwar nicht abgeschafft wird, aber keine Möglichkeit besteht, bei Behörden bzw. Unternehmen bar zu bezahlen.
- Wer als Privatperson nicht im Internet präsent sein will, hat das Recht, dass sein Name im Internet nicht erwähnt wird. Der Name von Privatpersonen darf in solchen Fällen nicht auf Webseiten veröffentlicht werden.“

Im Zuge der Debatten zur beabsichtigten Änderung der Hessischen Landesverfassung im Jahre 2017 hat die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** [drei Vorschläge](#) eingebracht, darunter die Forderung, ein **Selbstbestimmungsrecht auf analoges Leben als Teil der Digitalisierung** in die Verfassung aufzunehmen. Begründet wurde dies damit, dass

- es Menschen gibt und immer geben wird, die keinen Zugang zu Technik oder Digitalisierung haben;
- diese Personengruppe in ihrer sozialen Entfaltung nicht eingeschränkt oder diskriminiert werden darf, indem sie ausgeschlossen wird, weil Informationen und Vorgänge ausschließlich digital zur Verfügung stehen;
- ohne analoge Alternative dieser Gruppe von Bürger*innen und Bürgern die Möglichkeit genommen wird, ihre berechtigten Wünsche, Bedürfnisse und Rechte in Verfahren mit einfließen zu lassen und zudem
- sichergestellt werden muss, dass der Ausfall von Technik durch Schadprogramme, Sabotage oder Katastrophen nicht dazu führt, dass es Einschränkungen der Bürgernähe und im Dienstleistungsniveau der öffentlichen Verwaltung gegenüber den Bürger*innen gibt.

Weder die damals gebildete Enquete-Kommission noch die Mehrheit des Hessischen Landtags haben diesen Vorschlag aufgegriffen.

Fehlentwicklungen bei der Digitalisierung – ein Blick nach Dänemark

Welche Fehlentwicklungen eine durchgängig digitale Antragstellung und Kommunikation hat, wird u. a. beim Blick nach Dänemark deutlich. Dort ist die Zwangsdigitalisierung in allen Lebensbereichen – insbesondere im Kontakt mit staatlichen Stellen – außerordentlich weit fortgeschritten. Darauf machen zwei Beiträge in der Frankfurter Rundschau vom 30.09.2022 aufmerksam.

Ein in Kopenhagen lebender deutscher Journalist, schildert in einem Beitrag unter dem Titel „[Alles nur noch online in Dänemark](#)“ seine Alltagserfahrungen:

- „... die **Behörden. Diese verweigern auch die Entgegennahme von Papierpost.** Seit 2014 schon sind alle Menschen ab ihrem 15. Lebensjahr beim Kontakt zum Staat zwangsdigitalisiert. **Wir müssen einen elektronischen Briefkasten namens „Eboks“ unterhalten, sind gesetzlich verpflichtet, ihn in kurzen Abständen zu checken und unsere Anliegen stets digital in die andere Richtung zu schicken...**“
- „Es gibt keine Sachbearbeiter:innen mit Namen und schon gar kein Gesicht für uns. **Persönliche Kontakte sind nicht mehr vorgesehen. Zur Not kann man eine Hotline anrufen, in der Regel besetzt mit studentischen Hilfskräften, die nicht das Geringste vom Einzelfall wissen.** Das reicht dicke, sagt der Staat, alle in unserem Land von überschaubarer Größe sind perfekt online verbunden...“
- „Ohne **MitID** (das ist die dänische lebenslange Personenkennziffer) geht gar nichts. Auch die Banken, Versicherungen, Arbeitgeber mit ihren Gehaltsabrechnungen und zunehmend mehr Einrichtungen verlangen die neue ‚Zwei-Stufen-Authentifizierung‘: Erst ruft man die jeweilige Internetseite auf und gibt ein erstes Passwort ein, um sich dann auf einem Smartphone oder

Tablet über MitID-App mit einem zweiten Passwort den gewünschten Zugang zu verschaffen.“

- „Klar, dass davor unendlich viele kapitulieren und sich hilfeschend an den total überlaufenen ‚Bürgerservice‘ wenden. Terminbestellung natürlich online. **Will jemand auf analogem Kontakt mit den Behörden bestehen, ist ein Antrag auf Anerkennung als ‚IT-Invalide‘ zu stellen.** Als anerkennenswerte Gründe gelten etwa Demenz, Obdachlosigkeit, Sprachprobleme, ‚fehlende Kompetenz zur Bedienung eines Computers‘. Die Befreiung vom digitalen Zwang im Behördenverkehr ändert nichts daran, dass etwa die Banken gnadenlos auf Online-Verkehr pochen.“

In einem Interview mit dem Titel „[Der digitale Expresszug wirft zu viele Menschen ab](#)“ erklärt die dänische Wissenschaftlerin Birgitte Arent Eiriksson u. a. auf die Frage

- „**Sie schätzen, dass in diesem Prozess 20 bis 25 Prozent der Menschen abgehängt werden. Woher kommt diese hohe Zahl?**“: „Sie basierten auf offiziellen Schätzungen mit 17 bis 22 Prozent. Aber da haben sie die Dunkelziffer mit den am stärksten Betroffenen vergessen. Das sind diejenigen, die noch nicht mal wissen, dass der Staat sie zu einem elektronischen Briefkasten verpflichtet hat. Die Gruppe ist identisch mit den generell sozial Schwächsten in der Gesellschaft. Diese Menschen haben keinen Kontakt mit Behörden und ahnen nicht, dass ihnen zum Beispiel z.B. gerade ein Strafbescheid zugestellt worden ist.“
- Und weiter: „Es gilt nach wie vor das Mantra, das die Digitalisierung so schnell wie möglich weitergehen muss. Man hält nicht inne, um die gemachten Erfahrungen auszuwerten. Dabei haben meine Untersuchungen und die vielen jüngsten Berichte Betroffener... gezeigt, dass eigentlich viel mehr als die 25 Prozent digital Abgehängten mitunter enorme Probleme haben. Mich eingeschlossen... **Meine wichtigste Empfehlung lautet: Digitale Selbstbedienung und der digitale Postverkehr mit Behörden müssen freiwillig sein.** Ein großer Teil der Bevölkerung wünscht sich das, kombiniert mit mehr Hilfe bei Problemen.“

Schlussbemerkung

Aus Sicht der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** ist es - nicht nur für dieses Gesetzgebungsverfahren - notwendig, dass im Gesetzgebungsprozess in einer Synopse der aktuell gültige Gesetzestext und die dazu bestehenden Änderungswünsche gegenüber gestellt werden. Dies würde interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Bürgerinitiativen und anderen (teils ehrenamtlich tätigen) Gruppen helfen, die Änderungsvorschläge zu verstehen und einzuordnen. Im Zuge der Erstellung eines Gesetzentwurfs wäre eine Synopse ein unschwer zu vertretender Mehraufwand, der unseres Erachtens aber die Transparenz des Gesetzgebungsprozesses wesentlich erhöht und damit auch die Akzeptanz gegenüber dem Gesetzgeber erheblich steigern würde.

dieDatenschützer Rhein Main sind

- eine Gruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (<http://vorratsdatenspeicherung.de/>),
- Partner der Aktion: „Stoppt die e-Card!“ (<http://www.stoppt-die-e-card.de/>),
- Partner des Frankfurter Bündnis gegen TTIP, CETA und TISA (<https://ttipstoppenffm.wordpress.com/>) und
- Partner des Vereins Patientenrechte und Datenschutz (<https://patientenrechte-datenschutz.de/patientenrechte-und-datenschutz/ueber-uns/>).

Hervorgegangen ist die Gruppe aus der Volkszählungsbewegung „11gegenZensus11“.

Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind ein unabhängiges Frankfurter Datenschutzbüro, die Videoüberwachung des öffentlichen Raums und von politischen Aktivitäten (Demonstrationen und Kundgebungen), die Telematik-Infrastruktur im Gesundheitswesen, die Vorratsdatenspeicherung, die Informationsfreiheit bzw. die Transparenz staatlichen Handelns sowie weitere Datenschutzthemen.

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Digitales und Datenschutz
Hessischer Landtag
i.V. Frau Kaya Kinkel
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden



Schriftliche Stellungnahme

von Prof. Dr. Wilfried Bernhardt, Staatssekretär a.D.
und Rechtsanwalt, LOAD e.V. - Verein für liberale
Netzpolitik - , für die schriftliche Anhörung des
Ausschusses für Digitales und Datenschutz des
Hessischen Landtages zum Entwurf der Landesregierung
zur Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes
und weiterer Vorschriften - Drs. 20/9427- sowie zum
Änderungsantrag der SPD - Drs- 20/9688

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur
Stellungnahme bedanken wir uns.

I. Wir bemerken zunächst zum Gesetzentwurf der Landesregierung
(Drs. 20/9427) Folgendes:

LOAD e.V.
Verein für liberale
Netzpolitik

Reinhardtstraße 5
10117 Berlin

Fon: (030) 69203242
Fax: (030) 2000 3893

info@load-ev.de
www.load-ev.de

Vorsitzende:
Ann Cathrin Riedel

Berlin, 27.01.2023

A. Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich befürwortet LOAD e.V., dass mithilfe von Ergänzungen des Hessischen Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz - HEGovG) vom 12. September 2018 landesrechtliche Grundlagen für die aufgrund des OZG notwendigen Angebote geschaffen werden sollen und insoweit vor allem die Einrichtung und Löschung von Servicekonten sowie die Verarbeitung von in den Servicekonten gespeicherten Daten geregelt werden sollen.

Ferner ist zu begrüßen, dass die Reform des HEGovG für wünschenswerte Aktualisierungen und technikoffene Neuregelungen zur weiteren Erleichterung der Verwaltungsdigitalisierung zu nutzen.

B. Im Einzelnen:

1. § 3 Abs. 2 HEGovG-E

Die Nutzung von De-Mail ist bundesweit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Deshalb ist es sinnvoll und zu begrüßen, über De-Mail hinaus weitere sichere Mittel für die schriftformersetzende Kommunikation mit der Verwaltung gesetzlich zuzulassen: Da bisher unklar ist, ob direkt aus dem OZG eine auch für die Länder und die Kommunen bestehende Pflicht abzuleiten ist, einen Kommunikationszugang über die Postfächer im OZG-Nutzerkonto zu schaffen, ist es sinnvoll, dies im Landesrecht klarzustellen.¹ Die besonderen elektronischen Behördenpostfächer, die die Verwaltungsbehörden aufgrund der Prozessgesetze für die weitere Kommunikation mit den Gerichten auf der Basis der bewährten EGVP Technologie einzurichten haben, sollten ebenfalls für die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern nutzbar sein, wie dies bereits etwa durch § 3 Abs. Satz 2 EGovG RP ermöglicht wurde² Ferner ist es auch sinnvoll, sonstige landeseinheitliche und mindestens gleichwertig verschlüsselte elektronische Zugänge ebenfalls für die schriftformersetzende Kommunikation vorzusehen, um bei künftigen Fortentwicklungen der Informationstechnologie nicht jeweils die gesetzlichen Grundlagen ändern zu müssen. Die verfahrensmäßige schriftformersetzende Wirkung würde auf der Basis von § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch eine Rechtsverordnung zu schaffen sein.

Allerdings erfasst der neu vorgeschlagene § 3 Abs. 2 HEGovG nur Behörden des Landes. Es ist aber sinnvoll und erforderlich, auch die Kommunen zur Öffnung weiterer verschlüsselter elektronischer Zugänge zu verpflichten. Deshalb ist die durch den Änderungsantrag der Fraktion der SPD vorgeschlagene

¹ Bernhardt, E-Government-Gesetzgebung von Bund und Ländern im Vergleich und Best-Practices-Leitlinie, Berichte des NEGZ 2021, S. 23 f.

² Bernhardt, aaO.

Formulierung für die Neufassung des § 3 Abs. 2 HEGovG zu bevorzugen.

2. § 3a HEGovG -E

Die mit § 3a HEGovG -E vorgeschlagene Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bei der Identifizierung und Authentifizierung in den Nutzerkonten des Verwaltungsportals ist ebenfalls zu begrüßen. Die Regelungen orientieren an § 8 OZG und stellen klar, dass die dort vorgesehenen Vorschriften inhaltsgleich auch für die Nutzerkonten hessischer Behörden im Rahmen des Portalverbundes gelten und eine Kommunikation mit den entsprechenden Diensten des Bundes und der anderen Länder interoperabel möglich ist.

3. § 3b HEGovG-E

Die mit § 3b HEGovG-E vorgesehene Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten in den Postfächern der Nutzerkonten ist § 9 EGovG nachgebildet und dient insoweit auch der zu begrüßenden stärkeren Kohärenz von Bundes- und Landesvorschriften.

4. § 4 Abs. 3 HEGovG-E

Der neu vorgesehene Absatz 3 von § 4 HEGovG ist ebenfalls sinnvoll, um eine standardisierte Darstellung von Verwaltungsleistungen vorzuschreiben. Diese orientiert sich an § 3 Abs. 2a Satz 1 des E-Government-Gesetzes des Bundes.

5. § 13 HEGovG-E

Zwar ist die oder der Beauftragte der Landesregierung für E-Government und Informationstechnik (Chief Information Officer, CIO) schon im bisherigen § 15 HEGovG benannt und ihm insoweit die Vorsitzrolle im E-Government-Rat zugewiesen. Es fehlt aber bisher eine Regelung, mit der die inhaltliche Verantwortung des CIO beschrieben wird. Mit der neuen Norm soll daher dem/der Bevollmächtigten der Landesregierung für E-Government und Informationstechnik (Chief Information Officer [CIO]) im Rahmen der IT-Gesamtstrategie eine zentrale Funktion zugeschrieben werden. Es fragt sich allerdings, warum z.B. im Rahmen des Digitaltauglichkeitschecks gem. § 18 HEGovG-E diese Rolle nicht aufgegriffen und etwa ein Befassungsrechts des/der CIO mit Gesetzentwürfen bzw. vielleicht sogar ein Vetorecht bei digitaluntauglichen Gesetzen festgelegt werden. Es wäre verbindlicher, diese Zuständigkeitsfrage nicht einer Rechtsverordnung gem. Rechtsverordnung § 18 Abs. 3 HEGovG-E zu überlassen. Denn bei dieser Rechtsverordnung könnten – wie es auch ausdrücklich dort eingeräumt ist – andere oberste Landesbehörden die effektive Rolle des/der CIO wiederum blockieren

Mit dem neuen Absatz V des § 13 HEGovG sollen neue Möglichkeiten geschaffen werden, bestimmte Fragen der

elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies ist zu befürworten, um einerseits den Gesetzestext nicht zu stark mit Detailregelungen zu überfrachten, andererseits aber weitere untergesetzliche Vorschriften zu schaffen, die Rechtsklarheit in einem bestimmten Bereich schaffen.

6. Digitalcheck, § 18 HEGovG-E

Mittlerweile ist allgemein anerkannt, dass viele Probleme bei der digitalen Transformation der Verwaltung daraus erwachsen, dass Gesetze, Rechtsverordnungen und weitere untergesetzliche Normen oft die Digitalisierung nicht fördern, zuweilen sogar eher blockieren. Deshalb ist es sinnvoll und wurde auf Bundesebene z.B. auch durch den Bundesrechnungshof gefordert, dass Normen bei ihrer Entstehung bzw. Überarbeitung einen „Digitalcheck“ durchlaufen. Hierbei sind insbesondere überholte Schriftformerfordernisse, Verpflichtungen zu Anwesenheit von Bürgerinnen und Bürgern und weiterer Verfahrens- und Formvorschriften auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und Möglichkeiten einer medienbruchfreien Kommunikation zu schaffen.

7. Experimentierklausel, § 19 HEGovG-E

Entsprechend dem Vorbild anderer Bundesländer soll mithilfe einer „Experimentierklausel“ die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnungen der obersten Landesbehörden in deren Geschäftsbereichen in zeitlich begrenzten Pilotprojekten Abweichungen von Form- und Zuständigkeitsvorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsrechts vorzusehen. Dies ist zu begrüßen, denn auf diese Weise kann u.U. herausgefunden werden, welche Form- und Zuständigkeitsvorschriften über die Pilotprojekte hinaus dauerhaft verzichtbar erscheinen. Allerdings wurden solche Experimentierklauseln in anderen Bundesländern kaum effektiv genutzt.

8. Änderungen des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, Art. 2 und 3 des Gesetzentwurfs

Die Änderungen des HessVwZG sowie des HVwVfG sind erforderliche redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen. Um einen fortlaufenden Anpassungsbedarf etwa zur Angleichung an das VwVfG des Bundes zukünftig zu vermeiden und noch zeitnäher für die Einheit der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder zu sorgen, wird empfohlen, in das HessVwZG und das HVerVfG Klauseln mit einer dynamischen Verweisung auf das VwZG und VwVfG des Bundes aufzunehmen, wie das die meisten Verwaltungsverfahrensgesetze der anderen Länder bereits vorsehen.

9. Weitere, im HEGovG-E nicht vorgesehene Modernisierungen

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind insgesamt zwar größtenteils zu begrüßen.

Die Novellierung der Regelungen des HHGovG sollte allerdings dazu genutzt werden, weitere inzwischen teilweise auch in anderen Landes-EGovG vorgenommene Modernisierungen³ in das HEGovG zu übernehmen

Dazu zählen etwa :

- eine Regelung etwa wie Art. 5 BayDiG, wonach geeignete staatliche Prozesse der Verwaltung Landes Hessen vollständig zu digitalisieren und bereits digitalisierte Prozesse in einem Verbesserungsprozess fortzuentwickeln sind, ferner die Benennung des digitalen Verfahrens als „Regelfall“ (Digital First) wie in Art. 20 BayDiG. Schließlich sollte eine ausdrückliche Verpflichtung zur Optimierung von Verfahren vor der Digitalisierung eingefügt werden⁴. Die Optimierungsklausel könnte dabei so verfasst werden, wie dies im SPD-Änderungsantrag für § 7 Abs. 2 HEGovG vorgeschlagen wird.
- eine Festlegung auf offene Software und offene Austauschstandards,
- die Verankerung gesetzlicher Ansprüche auf vollständige digitale Verfahrensführung

³ Siehe dazu Bernhardt, E-Government-Gesetzgebung von Bund und Ländern im Vergleich und Best-Practices-Leitlinie, Berichte des NEGZ 2021, S. 65 ff. f

⁴ Siehe die Stellungnahme von LOAD e.V zum Entwurf für ein Bayerisches Digitalgesetz: <https://www.load-ev.de/2022/03/17/unsere-stellungnahme-zum-bayerischen-digitalisierungsgesetz/>, abgerufen am 22.02.2022.

- die Festlegung eines Prinzips digitaler Qualifizierung der Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung und einer angemessenen Fort- und Weiterbildung der von der Einführung neuer digitaler Verfahren sowie von wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen Änderungen mit entsprechenden subjektiv-öffentlichen Rechten der betroffenen staatlichen Bediensteten; als Formulierung könnte der im Änderungsantrag der SPD-Fraktion vorgeschlagene neue § 18 HEGovG dienen, ergänzt um einen subjektiv-öffentlichen Anspruch.
- die Festlegung auf geeignete Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Grundkompetenzen von natürlichen und juristischen Personen,
- die Festlegung auf Leitprinzipien der Ökologie und der Nachhaltigkeit wie in Art. 6 BayDiG,
- Regelungen zum Einsatz der Videokonferenztechnik in E-Government-Verfahren und Regelungen zur Tele-/Heimarbeit von Verwaltungsangehörigen,
- die Verankerung umfassender Open-Data-Verpflichtungen unter Einbeziehung subjektiv-öffentlicher Ansprüche von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen auf Open Data und Einbeziehung

der Verpflichtung der Kommunen in das Open-Data-Prinzip, wie dies im Landtag bereits 2021 und zu Beginn des Jahres 2022 auf der Grundlage des FDP-Gesetzentwurfs für ein Open Data Gesetz (Drucksache 20/5471) diskutiert worden ist und von LOAD e.V.

ausdrücklich gefordert und begrüßt worden ist.

- die Schaffung der Rechtsgrundlage für eine elektronische Verkündung von Gesetzen und damit die Abschaffung der Ausnahmeregelung in § 11 Abs. 1 Satz 2 HEGovG und damit Orientierung an der neu geschaffenen elektronischen Verkündung von Bundesgesetzen,
- eine verbindliche Norm zur verpflichtenden Öffentlichkeitsbeteiligung bei Gesetzentwürfen noch vor Zuleitung an den Landtag.
- eine Evaluierungsklausel zu einzelnen E-Government-Normen, um der dynamischen Entwicklung der Informationstechnologie Rechnung zu tragen. Dabei könnte ein Teil der verpflichtenden Evaluierung eine verpflichtende Berichterstattung der Landesregierung sein, wie sie im Änderungsantrag der SPD-Fraktion für einen neuen § 15 Abs. 4 HEGovG vorgeschlagen wird.

II. Zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Drs. 20/9688)
bemerken wir Folgendes:

1. Ergänzung des § 3 Abs. 2 HEGoVG (Art. 1 Nr. 2a): Wie bereits zum Regierungsentwurf dargestellt, ist es sinnvoll, weitere verschlüsselte elektronische Zugänge zur Verwaltung zu schaffen. Die Erweiterung der Verpflichtung auf die Kommunen durch den SPD-Änderungsantrag ist sinnvoll und erforderlich, um den Gleichlauf der Verpflichtungen zwischen Landes- und Kommunalbehörden zu wahren und gerade aus Benutzerperspektiven den digitalen Zugang zur Verwaltung zu erleichtern.
2. Die vorgeschlagene Ergänzung um einen Absatz 5 soll sicherstellen, dass kein Erfordernis der Unterschrift (bzw. ersatzweise einer qualifizierten elektronischen Signatur) von der Verwaltung angenommen wird, sofern dies nicht ausdrücklich angeordnet wird.

In der Vergangenheit gab es in allen Bundesländern Bemühungen, in den Fachgesetzen Unterschriftserfordernisse abzuschaffen, teilweise mit mäßigem Erfolg. Es wäre daher konsequent, uno actu alle Unterschriftserfordernisse abzuschaffen und den Gesetzgeber in Fachgesetzen zu zwingen, im Falle eines nachgewiesenen Erfordernisses Unterschriftserfordernisse explizit (wieder) einzuführen. Wenn diese Maßnahmen für zu weitgehend erachtet wird, dann bietet der Vorschlag im Antrag der SPD-Fraktion, ein Unterschriftserfordernis (bzw. das elektronische Äquivalent) nur dann anzunehmen, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Ferner ist es sinnvoll – wie viele andere E-Government-Gesetze anderer Länder dies vorsehen, klarzustellen, dass die Verwendung eines bestimmten Formulars mit einem Unterschriftsfeld nicht die Anordnung einer Schriftform zu sehen.

3. Die Ergänzung des § 7 um einen neuen Absatz 2 mit einer Evaluierungs-, -Analyse- und Optimierungsklausel bei Einführung elektronischer Aktenführung für Landes- und Kommunale Behörden spätestens zum 31.12.2030 ist im Prinzip sinnvoll. Allerdings war bei den staatlichen Verwaltungsbehörden die elektronische Akte bereits zum 1.1. 2022 einzuführen; deshalb kommt eine „bei Einführung der Akte“ zu beachtende Klausel jedenfalls dann zu spät, wenn die elektronische Akte der gesetzlichen Frist entsprechend eingeführt wurde. Die Kommunen wurden zur Einführung der E-Akte bisher nicht verpflichtet. Dies könnte im Prinzip durch eine Gesetzesänderung nachgeholt werden. Wenn – auch im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip – bisher das HEGoVG nicht erweitert wurde, so ist eine Optimierungspflicht aus Anlass einer demnächst vorzunehmenden E-Akten-Einführung sinnvoll. Sinnvoll ist auch die Fristsetzung zur Optimierungspflicht (spätestens

bis zum 31.12.2030) dann, wenn die E-Akte zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeführt wird.

4. Die Anfügung eines neuen Absatzes 4 an § 15 HEGovG, mit dem eine Pflicht zum Bericht an den Landtag eingeführt wird (mindestens über Stand der Nutzung von digitalen Technologien und Anwendungen in der Landes- und Gemeindeverwaltung, die Zahl der gemäß § 3 Abs. 4 verfügbaren elektronischen Antragsverfahren und deren Nutzungsgrad sowie über sonstige, für den Fortgang der Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung relevante Informationen, einschließlich der digitalen Infrastruktur der Haushalte und Unternehmen in Hessen als Voraussetzung der Nutzung elektronischer Verwaltungsleistungen), ist sinnvoll. Allerdings sollte die Berichtspflicht ergänzt werden um die Evaluierung der Wirkungsweise einiger elementarer E-Government-Regelungen zur Schaffung einer Grundlage für eine evtl. weitere Novellierung des HEGovG.
5. Die durch den Änderungsantrag vorgeschlagene Einfügung einer Weiterbildungs- und Qualifizierungsklausel durch einen neuen § 18 HEGovG ist aus den in Begründung des Änderungsantrags aufgeführten Gründen sinnvoll, sollte allerdings um einen subjektiv-öffentlichen Anspruch ergänzt werden (siehe die Stellungnahme zum Regierungsentwurf).-
6. Die vorgeschlagene Erweiterung des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes um eine Verpflichtung, im Kontext der Wirtschaftsförderung im Rahmen von Verwaltungsverfahren für Unternehmen eine elektronische Übermittlung zu ermöglichen, ist als Klarstellung vorstellbar. Da aber das OZG bereits dazu verpflichtet, alle Verwaltungsleistungen auch digital über Portale anzubieten, wird eine solche elektronische Übermittlungsmöglichkeit bereits durch das OZG eröffnet. Klarstellungen, die auf eine solche staatliche Verpflichtungen hinweisen, könnten allerdings das Missverständnis auslösen, dass ohne eine solche gesetzliche Klarstellung die staatliche Verpflichtung für andere Übermittlungen in anderen Gesetzen nicht gilt. Neu und im geltenden Recht nicht vorgesehen ist die vorgeschlagene Verpflichtung, die Fördermaßnahmen regelmäßig im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung zu überprüfen und zu optimieren. Diese Ergänzung ist im Sinne einer generellen Optimierungspflicht zu begrüßen.

Berlin, den 27.01.2023

Prof. Dr. Wilfried Bernhardt
Staatssekretär a.D. und Rechtsanwalt
Mitglied und im Auftrag von LOAD e.V.

Über LOAD e.V.

LOAD e.V. -Verein für liberale Netzpolitik, ist ein unabhängiger Verein, der sich für den Erhalt eines freien Internets einsetzt und Bürgerinnen und Bürger dazu ermächtigt, ihre Grundrechte zu verwirklichen. LOAD e.V. möchte den gesellschaftlichen digitalen Wandel konstruktiv unterstützen. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch die Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder. Der Verein wurde 2014 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.

Gesetz zur Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes und weiterer Vorschriften (Drucks. 20/9427) sowie dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion (Drucks. 20/9688)

26. Januar 2023

Zielbild: Digitale Ämter

Ein digitaler und innovativer Staat zeichnet sich durch **transparente und proaktive Verwaltungsprozesse** aus. Durch eine (Teil-) Automation von Standardprozessen werden Verfahren beschleunigt und Ressourcen gespart – und damit kann dem Fachkräftemangel in der Verwaltung begegnet werden. **Die Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer stehen dabei im Mittelpunkt.** Konkret bedeutet dies: Antragstellende können jederzeit mitverfolgen, in welchem Bearbeitungsschritt sich ihr Vorhaben befindet und wann mit einem Abschluss des Verfahrens zu rechnen ist – ähnlich wie bei einer Paketzustellung. Bei bestimmten Verwaltungsleistungen kann auf die Antragsstellung ganz verzichtet werden. Je nach Lebenssituation (Heirat, Geburt eines Kindes, Arbeitslosigkeit, etc.) werden den Bürgerinnen und Bürgern die Services proaktiv vorgeschlagen bzw. die erforderlichen Verwaltungsprozesse automatisch angestoßen.

Wichtig ist dabei, dass die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit überprüfen können, welche Daten zu ihrer Person oder zu ihrem Unternehmen im Sinne des **once-only-Prinzips** zwischen Behörden ausgetauscht wurden. Um dieses Zielbild zu erreichen, ist es erforderlich, verwaltungsinterne Prozesse und Fachverfahren umfassend zu digitalisieren und zu modernisieren. Durch die Etablierung **bundesweit einheitlicher Standards und IT-Basiskomponenten, die Nutzung moderner IT-Infrastrukturen (z. B.**

Einheitliche Standards, Nutzung moderner IT-Infrastrukturen und die intelligente Vernetzung der öffentlichen Registerlandschaft sind Grundlage für eine zukunftsste Verwaltung.

Cloud-Lösungen) und eine intelligente Vernetzung der öffentlichen Registerlandschaft kann die Grundlage für eine zukunftsfeste Verwaltung gelegt werden: **Eine Verwaltung, die innovatives Handeln fördert, auf moderne Arbeitsmethoden setzt, den Herausforderungen des sich verschärfenden Fachkräftemangels gewachsen ist und sich durch schnelles und evidenzbasiertes Handeln in Krisensituationen auszeichnet.**

OZG-Umsetzung nachhaltig beschleunigen

Vor diesem Hintergrund ist die **zügige Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)** ein wichtiger Baustein bei der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Das OZG verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Allerdings sind viele Leistungen des OZG Ende 2022 nur in einzelnen Kommunen oder Bundesländern pilotiert. Der **Rollout der OZG-Leistungen in der Fläche muss deshalb mit Nachdruck vorangetrieben** und die **Nachnutzung bereits entwickelter Leistungen** insbesondere für die Kommunen erheblich erleichtert werden.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes (HEGovG) und weiterer Vorschriften **die landesrechtlichen Grundlagen für eine beschleunigte Umsetzung des OZG geschaffen werden** und dabei auch **technikoffene Neuregelungen zur weiteren Erleichterung der Verwaltungsdigitalisierung** in Hessen implementiert werden. Die schleppende Umsetzung des OZG ist u. a. auf fehlende bzw. nicht genutzte gemeinsame Standards bei der Verwaltungsdigitalisierung zurückzuführen. Zudem sollten zentrale Basiskomponenten für Bund, Länder und Kommunen zentral bereitgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die folgenden Maßnahmen des Gesetzentwurfes positiv zu bewerten:

- **Erweiterung der (technischen) Zugangsmöglichkeiten zu den hessischen Landesbehörden**
- **Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen** für die Datenverarbeitung bei der Identifizierung und Authentifizierung in den Nutzerkonten des Verwaltungsportals mit den Vorgaben des OZG
- Schaffung von Möglichkeiten **zur digitalen Übermittlung von Behördenentscheidungen an die Nutzerinnen und Nutzer (Rückkanal-Regelung)** sowie einer Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten in den Postfächern der Nutzerkonten

Es ist zu begrüßen, dass mit dem Gesetz die landesrechtlichen Grundlagen für eine beschleunigte Umsetzung des OZG geschaffen werden.

- Nutzung der **FIM-Methodik** (Föderales Informationsmanagement) zur standardisierten Darstellung von Verwaltungsleistungen

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzern von digitalen Verwaltungsleistungen zu begrüßen, dass die Hessische Landesregierung bereits Anfang 2022 angekündigt hat, **das Nutzerkonto des Bundes (NKB) für Land und Kommunen einzuführen und dadurch Doppelstrukturen abzubauen.**

Verwaltungsprozesse neu denken

Der Weg zu einer **modernen, krisenfesten und zukunftsfesten Verwaltung** endet nicht damit, das OZG vollständig umzusetzen. Der **Wandel muss tiefgreifender sein**, alle **Verwaltungsprozesse müssen von Grund auf neu gedacht** und ausgerichtet werden (Backend-Digitalisierung der Verwaltung). Nur so können die Potenziale des Digitalzeitalters vollends ausgeschöpft, Verwaltungen zu flexiblen und agilen Dienstleistern umgebaut und die **Attraktivität der öffentlichen Verwaltung als Arbeitgeber** erhöht werden. Deshalb ist die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung einer „**Experimentierklausel**“ für zeitlich begrenzte Pilotprojekte zu begrüßen.

Außerdem ist im Entwurf positiv hervorzuheben, dass Gesetze, Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien zukünftig bei ihrer Entstehung bzw. Überarbeitung einen „**Digitalcheck**“ durchlaufen sollen. Ein solches Instrument ist geeignet, um die **Digitaltauglichkeit von Gesetzen zu erhöhen**, d. h. insbesondere deren spätere digitale Ausführung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der geplante Digitalcheck zwei konzeptionelle Schwerpunkte enthalten sollte:

- Eine **Sensibilisierung und Beratung der Juristen** bei der Ausarbeitung neuer Gesetze, um gute Voraussetzungen für eine spätere digitale Umsetzung zu schaffen (insbesondere mit Blick auf die Harmonisierung und die technische Formalisierung von Rechtsbegriffen).
- Konkrete **Prüfsteine zur Digitaltauglichkeit**, die im parlamentarischen Verfahren mehr Transparenz mit Blick auf die spätere digitale Umsetzung schaffen (vergleichbar mit den Angaben zu den Erfüllungsaufwänden).

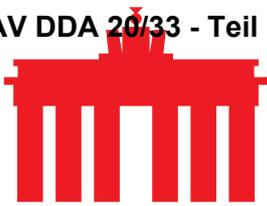
Konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung eines Digitalchecks können dem **Bitkom-Positionspapier „[Fünf Thesen der digitalen Wirtschaft zur Ausgestaltung des Digitalchecks für neue Gesetze](#)“** entnommen werden.¹

¹ <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Fuenf-Thesen-der-digitalen-Wirtschaft-zur-Ausgestaltung-des-Digitalchecks-fuer-neue-Gesetze>

Die **Ende-zu-Ende Digitalisierung von Verwaltungsprozessen scheitert** in vielen Fällen an **rechtlich-administrativen Vorgaben, die zu Medienbrüchen führen**. Vor diesem Hintergrund sind die im **Änderungsantrag der SPD-Fraktion** fixierten Vorschläge zum **Abbau von Schriftformerfordernissen** bzw. zur Schaffung von Möglichkeiten zur digitalen Signatur ausdrücklich zu begrüßen. Auch die Vorschläge zur Durchführung einer umfassenden **Prozessanalyse** zur Bestimmung der Optimierungspotenziale können die erforderliche Backend-Digitalisierung der Hessischen Landesverwaltung beschleunigen. **Allerdings ist die Zielmarke von Ende 2030 für die Durchführung einer solchen Prozessanalyse zu wenig ambitioniert – hier sollte das Land schneller vorangehen**. Die verwaltungsinternen **Prozesse und Fachverfahren müssen wesentlich früher modernisiert und digitalisiert werden**, um den Ansprüchen an einen resilienten und modernen Verwaltungsaufbau gerecht zu werden. Ein solcher Transformationsprozess kann außerdem nur dann gelingen, wenn das Personal entsprechend qualifiziert ist, um den Wandel aktiv mitzugestalten und sich offen für den Einsatz neuer Technologien und die Erprobung neuer Arbeitsweisen zeigt. Vor diesem Hintergrund sind außerdem **Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung sowie die Bereitstellung ausreichender Mittel dafür ein zentraler Baustein** bei der digitalen Transformation der hessischen Landesverwaltung.

Es gilt, die Potenziale des Digitalzeitalters vollends auszuschöpfen und Verwaltungen zu flexiblen und agilen Dienstleistern umzubauen.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.



Stellungnahme

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes und weiterer Vorschriften (Drucks. 20/9427 und Änderungsantrag Drucks. 20/9688)

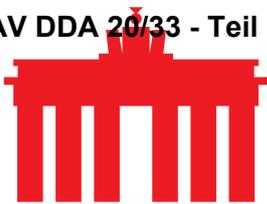
Berlin, 27. Januar 2023

eco befürwortet, dass das Land Hessen mit dem geplanten E-Government-Gesetz die Voraussetzungen für eine Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsdienstleistungen schaffen will und damit auch die digitale Transformation auf Landesebene forcieren möchte.

Aus Sicht des eco ist vor allem essenziell, dass bundesweit eine kohärente und vereinheitliche Umsetzung des OZG realisiert wird. Gleichzeitig ist es jedoch wichtig, bundeslandspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, für die landeseigene Regelungen wie das E-Government-Gesetz ein gutes Instrument darstellen. Hessen hat mit dem angestrebten E-Government-Gesetz die Möglichkeit ergriffen und sollte damit Maßstäbe und Akzente für die weitere Digitalisierung in Hessen setzen. eco begrüßt, dass die Landesregierung den Wert von digitalen Lösungen für eine agile innovative Verwaltung erkannt hat – insbesondere bei der Beschleunigung von Prozessen und Bürokratieabbau.

Die geplanten Maßnahmen sollten jedoch mit bundesweiten Vorhaben in Einklang gebracht werden. Es sollten außerdem Synergien mit den Digitalisierungsprojekten auf Bundesebene geschaffen werden. Insbesondere im Bereich der digitalen Verwaltung werden auf unterschiedlichen politischen Ebenen verschiedene Projekte vorangetrieben. Die Landesregierung sollte daher darauf achten, dass die hessischen Projekte Synergien mit den Bundesprojekten schaffen. So sollten beispielsweise die Angebote für Bürger:innen im Portalverbund Hessen auch mit dem Nutzerkonto Bund genutzt werden können.

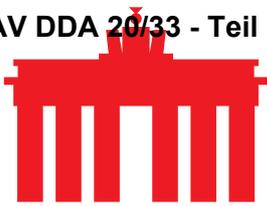
Für die gesellschaftliche Teilhabe in der digitalen Welt ist die Vermittlung digitaler Kompetenzen aus Sicht des eco unverzichtbar, damit alle Bürger:innen vom digitalen Wandel profitieren und die Chancen der Digitalisierung nutzen können. Alle Bürger:innen sollten unabhängig von Alter und beruflicher/schulischer Bildung Zugang haben. Daher sollte sich die Landesregierung für die Vermittlung wichtiger Schlüsselkompetenzen für die Inanspruchnahme digitaler Verwaltungsdienstleistungen einsetzen.



Allgemeine Anmerkungen

Für die angeführten Ziele sieht eco folgende Aspekte als wichtig an:

- Ein Digitalisierungsscheck wird vor allen Projekten, Verordnungen und Gesetzesvorhaben, durchgeführt. Dabei sollte vor allem nicht nur darauf geachtet werden, wie Verwaltungshandeln digital abgebildet werden kann, sondern auch, wie ein Prozess bürgerzentriert und –gerecht ausgestaltet und werden kann. Ebenso gilt es bestehende Prozesse nicht einfach zu digitalisieren, sondern kritisch zu hinterfragen, inwieweit bestehende Formerfordernisse (zB Schriftform) notwendig und erforderlich sind.
- Alle Verwaltungsleistungen müssen gemäß Online-Zugangsgesetz (OZG) digital angeboten werden. Digitale Antrags- und Genehmigungsverfahren, die länder- und verwaltungsübergreifend eingesetzt werden können, müssen hierfür vorhanden sein. Darüber hinaus sollten bei der Umsetzung Bund, Länder und Kommunen gemeinsam und abgestimmt agieren und die erforderlichen technischen und personellen Ressourcen schaffen sowie bundesweit einheitliche Standards etablieren.
- Zudem sollte ein weiterer Fokus auf gesetzgeberische Maßnahmen und Verwaltungsschritte gelegt werden, die eine strategische Adressierung von Fach- und Detailfragen der Digitalisierung ermöglichen. Die Experimentierklausel bietet hierfür eine wichtige Grundlage, um eine Fort- und Weiterentwicklung bei der Gestaltung von digitalisierten und digitaltauglichen Verwaltungsprozessen und -strukturen zu ermöglichen.
- Es sollten außerdem Synergien mit den Digitalisierungsprojekten auf Bundesebene geschaffen werden. Insbesondere im Bereich der digitalen Verwaltung werden von den unterschiedlichen politischen Ebenen verschiedene Projekte vorangetrieben. Hessen sollte darauf achten, dass die eigenen Vorhaben und Projekte Synergien mit den Bundesprojekten schaffen.
- Digitale Souveränität spielt im Rahmen staatlichen, wirtschaftlichen und individuellen Handelns eine entscheidende Rolle. Am stärksten kommt sie zum Tragen, wenn es darum geht, inwieweit Bürger:innen, Verwaltung und Ministerien im Stande sind, souverän mit digitalen Technologien und E-Government Anwendungen umgehen zu können.



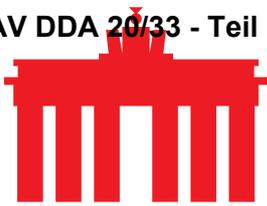
Zu den vorgeschlagenen Regelungen

I. Digitalcheck

Um eine Hebelwirkung auf alle Bereiche des Handelns der Verwaltung und des Gesetzgebers zu erzielen, ist ein Digitalisierungsscheck bei neuen Gesetzen ebenso nötig, wie die Überprüfung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsstrukturen. eco erachtet daher den mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Digitalcheck für einen zentralen Hebel, um eine stringente Digitalisierung in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Verwaltung sukzessive zu erreichen und voranzutreiben. Es werden bereits jetzt in einzelnen Teilen der Verwaltung solche Prüfungen durchgeführt. Insbesondere mit einem Fokus auf die Digitalisierung und Digitaltauglichkeit bestehender Verwaltungsakte ist er unabdingbar. Dementsprechend müssen diese Maßnahmen systematisiert und ausgeweitet werden. Ebenso müssen die hierfür zu entwickelten Leitkriterien stringent sein und kontinuierlich fortentwickelt werden. Ein Digitalisierungsscheck und eine ex ante Überprüfung von Vorhaben auf ihre Digitaltauglichkeit sollten hierbei das Ziel der Landesregierung sein. Der Digitalisierungsscheck kann damit zu einem zentralen Bestandteil und Multiplikator für E-Government sein und entscheidend zu einer stringenten Digitalisierung von Verwaltung, Gesellschaft und Wirtschaft beitragen.

II. Integrität und Vertrauen in digitale Technologien und Anwendungen

Der Erwerb und die Förderung digitaler Kompetenzen sind das Fundament für Vertrauen in die Digitalisierung. Digitalisierung kann nur gelingen, wenn sie die Menschen mitnimmt. Vertrauen und Integrität von Diensten und Anwendungen sind für Bürger:innen und die Wirtschaft beim Datenschutz aber auch bei den Bürger- und Freiheitsrechten unverzichtbar. Ein zentraler Faktor für die Akzeptanz der Bürger:innen ist es, E-Government Anwendungen und digitale Technologien sicher und effektiv nutzen zu können. Neben der Ausweitung der Digitalisierung ist insbesondere die Stärkung des Vertrauens in die Sicherheit und Integrität digitaler Anwendungen und Technologien wichtig. Daher müssen die Bürger:innen in die E-Government Ansätze einbezogen werden. Vertrauen und Sicherheit bei der Inanspruchnahme von digitalen Verwaltungsdienstleistungen erhöht die Bereitschaft der Bürger:innen sich mit digitalen Technologien auseinanderzusetzen und diese auch im Alltag zu nutzen.



III. Weiterbildung und Qualifizierung

Um souverän mit digitalen Technologien umgehen zu können plädiert eco dafür, den Fragen der Weiterbildung und Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten ein besonderes Augenmerk zukommen zu lassen. Digitale Souveränität spielt nicht nur im Rahmen staatlichen Handelns eine besondere Rolle, sondern insbesondere auch wenn die Beschäftigten des Landes souverän im praktischen Umgang mit digitalen Anwendungen und Verfahren sind.

IV. Nutzerkonten

Mit der Einführung von Postfächern in den Nutzerkonten schafft das Gesetz die Grundlage für medienbruchfreie Prozesse eine effiziente Kommunikation zwischen Nutzenden und Verwaltung. Die in Artikel 3 vorgesehene Erweiterung der Kommunikationswege zwischen der Verwaltung und den Nutzenden über die De-Mail hinaus, ist aus Sicht von eco positiv zu bewerten. Dazu sollte, wo möglich, auch auf Schriftformerfordernisse verzichtet werden, um Prozesse zu vereinfachen und ohne Medienbrüche abwickeln zu können.

Es muss sichergestellt werden, dass das hier vorgesehene Konto interoperabel mit bereits vorhandenen oder sich im Aufbau befindlichen Lösungen wie etwa dem Nutzerkonto Bund ist. Eine Schaffung von Doppelstrukturen wäre nicht zielführend.

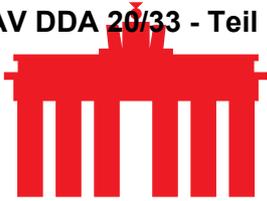
Aus Sicht der Internetwirtschaft sollten nicht nur die Landesbehörden ein Postfach im Nutzerkonto nutzen, sondern auch die kommunalen Gebietskörperschaften. Dies wäre insbesondere wichtig, da eine Vielzahl an bürgernahen Verwaltungsdienstleistungen insbesondere auf kommunaler Ebene erbracht werden. Ohne eine Einbindung der kommunalen Verwaltungen sind die Potentiale und Ausschöpfung der Effizienzgewinne durch die Digitalisierung der Verwaltung nicht möglich.

Es ist weiterhin positiv anzumerken, dass die neu geschaffenen Kommunikationswege auch für die Kommunikation zwischen Unternehmen und den Behörden genutzt werden sollen. Dies könnte dazu beitragen langwierige Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und den bürokratischen Aufwand für Unternehmen und Behörden reduzieren. In diesem Zusammenhang sollten über Unternehmens-Nutzerkonten auch Anträge für verschiedenen Wirtschaftsförderungsprogramme möglich sein, um die Antragstellung, insbesondere für KMU, zu erleichtern.

V. Identifizierung und Authentifizierung

Die im Entwurf vorgesehene Anlehnung an die Standards der europäischen eIDAS-Verordnung ist notwendig und richtig, um eine europaweite Interoperabilität und Nutzbarkeit der Verwaltungsdienste auch durch EU-Ausländer sicherzustellen.

Es ist zudem positiv zu bewerten, dass die Identifizierung mit unterschiedlichen Vertrauensniveaus möglich sein wird. Nicht alle Verwaltungsdienstleistungen benötigen aus unserer Sicht das Vertrauensniveau „hoch“. Das Nutzerkonto sollte



daher Schnittstellen bieten für verschiedene Authentifizierungslösungen mit unterschiedlichen Sicherheitsniveaus, um den Nutzenden Wahlfreiheit bei Identifizierung und Authentifizierung zu ermöglichen.

Zusammenfassung

Mit den im Entwurf der Landesregierung für ein E-Government-Gesetz und den im Änderungsantrag vorgeschlagenen Anpassungen kann die Grundlage für eine umfassende und stringente weitere Digitalisierung auf Landesebene geschaffen werden, die eine allgemeine Digitalisierung von Verwaltungsleistungen auch über die bestehende Legislaturperiode hinaus ermöglicht.

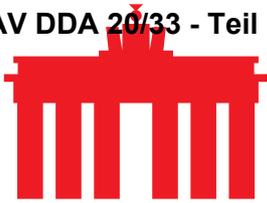
eco begrüßt, dass Hessen mit dem Gesetzesvorhaben den Weg zu einem modernen Staat mit effizienter, serviceorientierter und innovativer Verwaltung ebnet. Dabei sollte auf eine einheitliche und konsistente Ausgestaltung auf Bundes- und Landesebene geachtet werden.

Der vorgesehene Digital-Check, der das Landesrecht in Hessen digitaltauglich machen soll, wird von eco begrüßt. Allerdings sollte bei diesem Digital-Check nicht nur darauf geachtet werden, wie Verwaltungshandeln digital abgebildet werden kann, sondern vielmehr darauf, wie ein Prozess bürgerzentriert und -gerecht ausgestaltet und digitalisiert werden kann.

Außerdem ist es wichtig, dass mit dem E-Government-Gesetz eine Förderung der Verwaltungsdigitalisierung beabsichtigt ist, die wichtige Elemente für die fortschreitende Digitalisierung des Landes sind. Entscheidend wird sein, dass Maßnahmen für die weitere Umsetzung und Implementierung bereits auf Verwaltungsebene vorbereitet werden, damit eine zügige Umsetzung erfolgt und sich ergebende weitere Fragen der Umsetzung zeitnah geklärt werden. Hierzu bedarf es konkreter Einzelschritte und -projekte, die in den kommenden Monaten und Jahren kontinuierlich fortentwickelt werden, um für Bürger:innen einfache und unkomplizierte digitale Verwaltungsleistungen zu ermöglichen und damit die online Interaktion mit der Verwaltung zu ihrem (digitalen) Alltag wird.

Die angestrebte Erweiterung der Kommunikationswege zwischen Behörden und Nutzenden durch die Nutzung eines Postfaches im Nutzerkonto trägt zu effizienteren und bürgerfreundlicheren Verwaltungsdienstleistungen bei. Dies sollte allerdings nicht auf die Behörden des Landes beschränkt bleiben. Es ist positiv, dass auch Unternehmen von den schnelleren Kommunikationswegen profitieren können.

Da nicht für jede Verwaltungsleistungen das gleiche hohe Sicherheitsniveau benötigt wird, sollte den Nutzenden Wahlmöglichkeiten bei der Identifizierung und Authentifizierung offenstehen. Auch ist es positiv zu bewerten, dass eine



Experimentierklausel vorgesehen ist und auch der wichtige Aspekt der Weiterbildung von Beamten und Beamtinnen aufgegriffen und adressiert wird.

Über eco

Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Die Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie eine ethisch orientierte Digitalisierung bilden Schwerpunkte der Verbandsarbeit. eco setzt sich für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.